

Bekanntmachung

Widerspruchsrecht zu Auskunftserteilungen an Parteien und Wählergruppen in Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen

Es wird darauf hingewiesen, dass die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene nach den Vorschriften des Bundesmeldegesetzes (BMG) in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Familienname, Vorname, Doktorgrad und Anschriften von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen darf, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist (§50 Abs. 1 Satz 1 1 i. V. m. §44 Abs. 1 Satz 1 BMG). Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden (§50 Abs. 1 Satz 2 BMG).

Die Betroffenen haben das Recht, der Weitergabe dieser Daten durch die Einrichtung einer Übermittlungssperre zu widersprechen. Eine Begründung hierfür ist nicht erforderlich (§50 Abs. 5 BMG). Wer bereits früher einer entsprechenden Übermittlung widersprochen hat, braucht dies nicht erneut zu tun; die Übermittlungssperre bleibt bis zu einem schriftlichen Widerruf gespeichert.

Wahlberechtigte, die erstmals von diesem Recht Gebrauch machen möchten, können den Widerspruch schriftlich oder persönlich der Meldebehörde bekanntgeben.

Velden, 15.07.2019

Ludwig Greimel

Gemeinschaftsvorsitzender

